



Stadt Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Schulstraße Nord“**

in Horb a. N. - Nordstetten

UVP-VORPRÜFUNG

Gemäß §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Fassung vom 18.03.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Anlass der Planung.....	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.1	Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	2
3.	Vorprüfung des Einzelfalls.....	3

1. Anlass der Planung

Anlass für die vorliegende Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulstraße Nord“. Auf der 3,21 ha großen Fläche soll neue Wohnbebauung ermöglicht werden und damit der Siedlungsbereich von Nordstetten in westliche Richtung erweitert werden.

Das Bebauungsplan-Verfahren wurde ursprünglich auf Grundlage von § 13b BauGB eingeleitet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Juli 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Hierauf wurde ein neuer § 215a BauGB beschlossen.

Dieser regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden und der Bebauungsplan auf ein Regelverfahren umgestellt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bei Anwendung des § 215a bestehen. Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wurde.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Gemarkung Nordstetten und schließt nördlich sowie westlich an das inzwischen fast vollständig bebaute Wohngebiet „Schulstraße Süd“ an. Östlich angrenzend befindet sich das Baugebiet „Brunnenstraße“ sowie der Kindergarten von Nordstetten. In nördliche und westliche Richtung öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft.

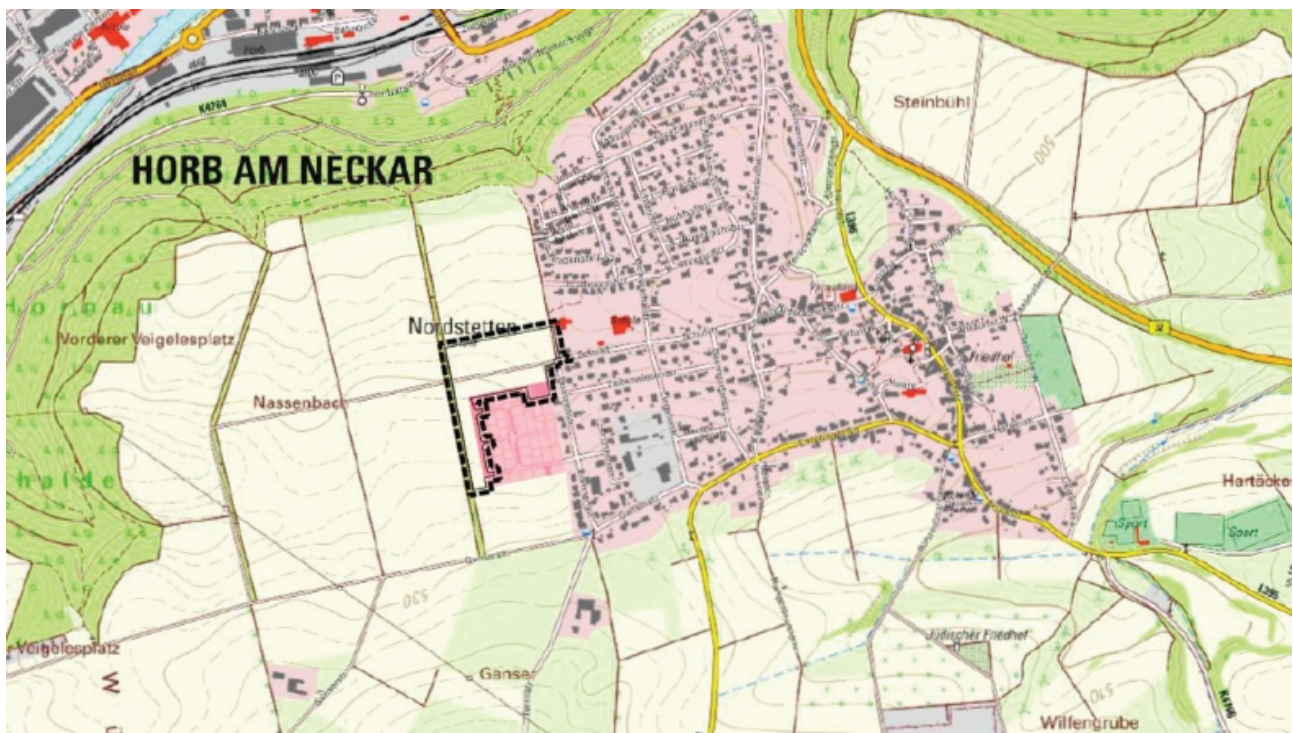


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 3,21 ha beinhaltet die Flurstücke 293 i.T., 293/1 i.T., 344, 345, 346, 347, 193 i.T. („Schulstraße“), 349, 348, 350, 4667 und 351.

3. Vorprüfung des Einzelfalls

Nachfolgend werden die Merkmale des Vorhabens, anhand der nachfolgenden Kriterien, wie z.B. Größe usw. und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt überschlägig dargestellt. Dabei werden insbesondere die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1 Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau

1.1 Fläche / Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten



Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs BBPs „Schulstraße Nord“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,21 ha mit folgende Flächenbilanz:

Gesamtgröße	Geltungs-	ca. 32.073 m²	≅ 100 %
bereich			
Anteil Verkehrsflächen	ca. 6.800 m ²	≅ 21 %	
Anteil öffentliche und pri- vate Grünflächen	ca. 624 m ²	≅ 2 %	
Anteil Siedlungsfläche	ca. 24.649 m ²	≅ 77 %	
davon max. überbaubare	8.996 + 1.295 m²		
Fläche (GRZ 0,4 bzw. GRZ 0,6)	= 10.291 m²		

Damit werden 1,71 ha der Fläche versiegelt sein, von dieser Fläche sind 0,17 ha bereits versiegelt. Innerhalb dieses Geltungsbereichs können sowohl Mehrfamilien-, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser errichtet werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde auf eine Begrenzung von Wohneinheiten verzichtet. Somit sind durchaus auch

Gebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten möglich. Basierend auf den textliche Teil des Bebauungsplans sollen durch diese Planungen sollen mindestens 95 Wohneinheiten geschaffen werden können.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten

1.2.1	Angaben, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplan befindet sich auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Diese ca. 3,21 ha große Fläche wurde überwiegend als Ackerfläche genutzt, wobei diese im Jahr 2020 mit Gerste und einer Buntbrache (v.a. Sonnenblumen) und im Jahr 2021 mit Weizen und Mais bestellt war. Im Norden auf den Flurstücken Nr. 344 und 345 bestand eine grasreiche Grünlandbrache, im Südosten befanden sich an der Grenze zum bestehenden Neubaugebiet einzelne Ruderalflächen und eingesäte Blütmischungen. In westlicher Verlängerung der Schulstraße führt ein asphaltierter Feldweg durch das Plangebiet. Unmittelbar im Nordwesten grenzt das Offenlandbiotop „Baumhecken W Nordstetten, ‚Scherensteige‘ u.a.“, Biotop-Nr. 1-7518-237-0330 an den Geltungsbereich.
1.2.2	Angaben zu Ergebnissen vorgelagerter	Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es waren jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope,

	Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.	Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgte anhand der im textlichen Teil des Bebauungsplans genannten Ausführungen. Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine oder nur wenig erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde zudem eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann: CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen • Eingriffe in das unmittelbar westlich angrenzende nach §30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop (Nr. 1-7518-237-0330) „Baumhecken W Nordstetten, ‚Scherensteige‘ u.a.“ sind nicht zulässig. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen nicht im Bereich des angrenzenden Schutzgutes anzulegen sind und dieses vor Befahrung und Betreten geschützt werden muss. Daher ist dieser Bereich vor Baubeginn sachgerecht zu markieren und abzugrenzen, beispielsweise mit Flutterband oder einem Bauzaun. Unter Beachtung dieser Hinweise sind negative Wirkungen auf das direkt angrenzende Schutzgebiet und dessen Inventare während der Bauphase weitestgehend ausgeschlossen. • Da die westlich angrenzende Baumhecke mit dem sich darin befindlichen nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotop (Nr. 1-7518-237-0330) mittelbar vom Vorhaben betroffen ist (Lärm, Licht usw. durch direkt angrenzende Wohnbebauung), kann eine Beeinträchtigung der Leitstruktur und des Jagdhabitats für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Somit ist bei der Installation von Beleuchtungseinrichtungen zu beachten, dass streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs) verwendet werden. Die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert – von der westlich angrenzenden Baumhecke weg – abgestrahlt wird. • Um eine Beeinträchtigung der westlich angrenzenden Baumhecke und des geschützten Offenlandbiotops (Nr. 1-7518-237-0330) zu vermeiden, ist eine dauerhafte Abgrenzung der Baumhecke von dem neuen Wohngebiet vorzunehmen und ein Abstand von 8 m (Pufferstreifen) zwischen der Baumhecke und der Baugrenze einzuhalten. Dadurch werden Störungen auf Zweigbrüter, welche innerhalb des Gehölzbestandes brüten, minimiert. • Zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Schutz der lokalen Brutvogelgemeinschaft, ist ein Pflanzgebot von jeweils zwei gebietsheimischen Sträuchern pro Baugrundstück festzusetzen. • Zum Ausgleich des Verlustes eines Feldlerchen-Brutpaares ist auf einer Fläche von 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache anzulegen. • Die Beräumung der Ackerfläche sollte zudem außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen, damit eine Beschädigung einer potenziellen Brut ausgeschlossen werden kann. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet. Sollten während der Durchführung der Maßnahmen besonders geschützte Arten wie der Bienenwolf gefunden werden, so sind diese fachgerecht aufzunehmen und in vergleichbare Bereiche außerhalb des Eingriffsgebietes zu verbringen.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
1.3.1	Fläche / Boden Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Eintrag von	Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es in einem Umfang von ca. 1,54 ha zu dauerhaften Bodenverlusten durch zusätzliche Versiegelung infolge von Überbauung und der Anlage von Verkehrsflächen. Gemäß Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) wird das Plangebiet vorwiegend vom Bodentyp g79 „Pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden“ eingenommen, der in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis hoher Wertigkeit (2,5) ist. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist dabei als hoch bis sehr hoch (3,5) bewertet.

	Schadstoffen	Dadurch kommt es zu einem Verlust von Böden von mittlerer bis hoher Wertigkeit für die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen durch Bebauung. Diese Flächen haben insbesondere eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffen. Da vom Gesamtgebiet lediglich zusätzlich ca. 1,54 ha versiegelt werden und mind. 50 % als Grünfläche gärtnerisch angelegt werden, wird die Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut minimiert. Ein Eintrag von Schadstoffen ist durch die Umsetzung der im Bebauungsplans vorgesehenen Wohnbebauung nicht zu erwarten.
1.3.2	Wasser Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitäts- veränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser	<u>Oberflächengewässer</u>: Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor. Dadurch erfolgen durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine Eingriffe in natürliche Oberflächengewässer. <u>Grundwasser</u>: Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bestehenden oder geplanten Wasser- und Quell-Schutzgebiete betroffen. Schadstoffeinträge in den Untergrund und somit in das Grundwasser sind durch die Anlage eines Wohngebietes nicht zu erwarten. Das Gebiet befindet sich hydrogeologisch im Bereich des Oberen Muschelkalks (ungegliedert) sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) . Nach den Bewertungsempfehlungen der LUBW (2005, aktualisiert Küpfer, 2016) stellen diese hydrogeologische Bereiche Grundwasserleiter mit hoher, bzw. mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser dar. Die Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung wird als wenig erheblich eingestuft, wenngleich es aufgrund der Versiegelung und der hydrogeologischen Wertigkeit des Plangebietes zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen wird. Es muss berücksichtigt werden, dass im geplanten Wohngebiet ein Teil der Baugrundstücke als Gartenflächen vorgesehen sind und somit unversiegelt bleiben. <u>Niederschlagswasser</u>: Das anfallende Dachwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und über ein gemeinsames System mit dem Baugebiet Schulstraße Süd in nördliche Richtung (Außengebiet) abgeleitet. Die Stadt Horb a.N. baut nördlich des Gebiets insgesamt ein Regenwasser-Rückhaltesystem auf. Die Ableitung des Niederschlagswässers und die Dimensionierung des nördlichen Rückhaltesystems (außerhalb Geltungsbereich) erfolgt unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan.
1.3.3	Tiere Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Fauna durch das Vorhaben	Gemäß dem zum Vorhaben vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnten in der Vorhabensfläche Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten wie besonders und streng geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten festgestellt werden. <u>Fledermäuse</u>: Auch wenn die Ackerflächen im Plangebiet nur ein wenig attraktives Jagdgebiet für Fledermäuse darstellen, ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitate von Fledermäusen grundsätzlich möglich. Jedoch wurde bei der Transektbegehung und der stationären Erfassung der Fledermausaktivität nur eine geringe Aktivität festgestellt. Daher ist nicht von einer übergeordneten Bedeutung des Plangebietes als Jagdgebiet auszugehen. Eine Quartiernutzung ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Auch an Gehölzen, welche sich auf Flächen neben dem Geltungsbereich befinden, wurden keine Quartierstrukturen festgestellt. Eine Nutzung der angrenzenden Baumhecke als Leitstruktur ist grundsätzlich möglich Da diese Baumhecke erhalten bleibt und diese nicht übermäßig angeleuchtet werden darf, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen. <u>Vögel</u>: Innerhalb der Plangebietes bestehen keine Brutplatzmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen- und Zweigbrüter. Lediglich für auf Ackerflächen nistende Bodenbrüter wie die Feldlerche besteht im Plangebiet Brutplatzpotenzial. Diese Vogelart wurde innerhalb des Plangebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen. In der angrenzenden Baumhecke befinden sich Brutplätze von Zweigbrütern. Unter Einhaltung der im Fachbericht genannten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung dieser Brutvögel ausgeschlossen werden. <u>Amphibien</u>: Von einer Betroffenheit von Amphibien ist nicht auszugehen, da sich keine potenziellen Laichgewässer im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung befinden. Als Landlebensraum sind die Ackerfläche und deren Säume nicht geeignet

		<u>Reptilien:</u> Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie der Zauneidechse im Plangebiet wurde ausgeschlossen, da die für diese Tiergruppe das benötigte Habitatmosaik fehlte. Die für diese Tiere unverzichtbaren Bereiche bestehend aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, Versteckmöglichkeiten sowie an insektenreiche Stellen zur Nahrungssuche fehlten. <u>Wirbellose:</u> Streng geschützte Arten aus dieser Tiergruppe fehlten im Plangebiet, da deren Vorkommen entweder weit außerhalb des Plangebietes lagen oder die für die jeweiligen Arten essenziellen Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht vorhanden waren Zusammenfassung: Unter Beachtung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Festsetzungen ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.
1.3.4	Pflanzen Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora durch das Vorhaben	Im von durch Ackerflächen geprägten Plangebiet wurden bei den Kartierungen keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt. Vorkommen von weiteren streng geschützte Pflanzenarten können innerhalb des Geltungsbereich aufgrund deren Verbreitung mit bekannten Vorkommen weit außerhalb des Plangebietes und deren im Plangebiet nicht erfüllten Lebensraumsansprüchen ausgeschlossen werden.
1.3.5	Biologische Vielfalt Angaben zu möglichen Auswirkungen auf die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;	Das Plangebiet besteht im wesentlichen aus Ackerflächen. Eine kleine Teilfläche war mit einer grasreichen Grünbrache bewachsen. Das Plangebiet wird außerdem von einem asphaltierten Feldwegen durchquert. Diese Flächen haben lediglich eine geringe ökologische Wertigkeit. Geschützte Offenlandbiotope oder FFH-Mähwiesen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereich. Lediglich angrenzend befindet sich ein Offenlandbiotop in Form einer Baumhecke. Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund oder Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert. Daher wird es durch das Vorhaben zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen von geringer ökologischer Wertigkeit kommen. Es erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Offenlandbiotops.
1.3.6	Landschaftsbild Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft	Das Plangebiet, welches sich auf einer Höhe zwischen 517 m bis 525 m über NN befindet, besteht aus weitgehend ebenen Flächen bestehend aus Ackerflächen mit wechselnder Nutzung. Diese haben lediglich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die nähere Umgebung ist durch ein Neubaugebiet in westlicher Richtung sowie weiteren Ackerflächen in den übrigen Richtungen bestimmt. Die das Plangebiet umgebene Landschaft ist nahezu eben und fällt lediglich geringfügig in Richtung Westen und Norden ab. Erst mehrere hundert Meter vom Plangebiet entfernt beginnen die steil abfallenden, bewaldeten Hänge des Neckartals. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen werden von zwei geradlinigen, von Nord nach Süd verlaufenden Baumhecken durchzogen, welche einen Abstand von etwa 500 m haben. Auch wenn eine dieser Baumhecken direkt angrenzend an das Plangebiet befindet, erfolgt baubedingt kein Eingriff in diese Grünstruktur. Durch den Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur (Offenlandbiotop) im Westen des Plangebiets wird dieses abschließend ausgeformt. Mit der geplanten Wohnbebauung wird die noch vorhandene „Lücke“ zwischen der bestehenden Wohnbebauung im Osten und der Heckenstruktur im Westen geschlossen, sodass sich allenfalls geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Das Vorhaben bedingt eine voraussichtlich geringe Erzeugung von Abfällen entsprechend den vorgesehenen Nutzungen (Wohnen) während der Bauphase sowie darüber hinaus, die nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung bezüglich der Abfallerzeugung ist nicht zu erwarten. Altlasten sind im Bereich der überplanten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht bekannt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Während der Bauphase von den üblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Schadstoffen durch die Baumaschinen auszugehen. Während des Betriebs entstehen die Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (Lärm) durch die geplanten Nutzung als Wohngebiet lediglich in einem geringen Umfang durch Emissionen aufgrund von Heizung, Autoverkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen

		Eine Gesundheitsgefährdung von Mensch oder Tier ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die geplanten Nutzung lässt keine Anlagen zu, welche eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es liegt kein vorhabensbedingtes Unfallrisiko durch Gefahrstoffe oder Risikotechnologien durch den Bau von Wohnhäusern und einer folgenden Wohnnutzung vor. Das Vorhaben erfordert weder das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe. Während der Bauphase besteht unter Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz lediglich ein geringes Risiko von Unfällen. Sonstige Unfallrisiken sind nicht erkennbar. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Durch das Vorhaben sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit entstanden.

2

2.1 Nutzungskriterien

Sind Nutzungen des Gebiets bzw. Nutzungskriterien (wie insbesondere Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung) betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, ggf. Erläuterung am Ende dieser Tabelle)

	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für Verkehr bzw. für Ver- und Entsorgung?	☒	☐	
2.1.8	sonstige öffentliche oder wirtschaftliche Nutzungskriterien	☒	☐	
2.1.9	Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt. Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	☒	☐	

Erläuterungen zu 2.1 Nutzungskriterien

zu Punkt 2.1.2: Angrenzend zu dem Plangebiet befinden sich bereits Wohngebiete, zu diesen fügt sich das geplanten Neubaugebiet gut ein. Es handelt sich dabei ebenfalls überwiegend um ein Neubaugebiet, von welchem die Festsetzungen und städtebaulichen Strukturen vollständig übernommen werden.

zu Punkt 2.1.3: Nordöstlich des Plangebiets befinden sich die die Berthold-Auerbach Schule sowie der städtische Kindergarten von Nordstetten. Die geplante Nutzung als Wohnbaugebiet lässt sich mit diesen Einrichtungen gut vereinen. Die zukünftigen Bewohner des neuen Wohngebietes können potenziell von den kurzen Wegen zu Schule und Kindergarten profitieren. Im Erschließungskonzept sind eine gute Erreichbarkeit der Nutzungen zu gewährleisten.

zu Punkt 2.1.5: Derzeit wird ein Großteil des Plangebietes landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. In der Flurbilanz werden die Flächen als Vorrangflur 2 ausgewiesen. Landwirtschaftliche Belange sind durch die Inanspruchnahme der Flächen damit betroffen. Im Südwesten des Plangebiets werden noch verfügbare „Restflächen“ zwischen der bestehenden Hecke (Offenlandbiotop) und des inzwischen vollständig bebauten Neubaugebiets überplant. Diese Flächen eignen sich aufgrund der geringen Größe bereits heute nur geringfügig für eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Norden werden größere Teilflächen im Umfang von ca. 2,31 ha beansprucht, welche sich für eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich eignen. Die Ausweisung als Vorrangflur 2 verstärkt die Eignung der landwirtschaftlichen Flächen. Allerdings wird der Ortsteil Nordstetten vollständig von Vorrangflur 2 Flächen umgeben, die Inanspruchnahme von Waldflächen ist ohne einen flächengleichen Ausgleich nicht zulässig. Weitere Möglichkeiten zur Innenentwicklung im Ortsteil sind nicht vorhanden. Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen der letzten FNP-Fortschreibung eine Alternativenprüfung durchgeführt und geeignete Entwicklungsflächen als solche bedarfsgerecht dargestellt. Demnach sind landwirtschaftliche Belange betroffen, allerdings aufgrund der Größe des Plangebiets und weiteren gut geeigneten land-

wirtschaftlichen Flächen im räumlichen Umfeld nur bedingt erheblich.

2.2 Qualitätskriterien

Sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? *(Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.)*

	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Flora und Fauna (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) oder mit einer besonderen Bedeutung für die Biologische Vielfalt.	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen)	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen (Grundwasserbeschaffenheit, Hydrogeologie)	☒	☐	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen, Luftqualität, z.B. Kurgelgebiete) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene, verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. zum Gewässer- und Auenschutz) - landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernräume des Fachplans land- desweiter Biotopverbund)	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Erläuterungen zu 2.2 Schutzgutbezogene Qualitätskriterien

zu Punkt 2.2.1: Im Westen grenzt an den nördlichen Teil des Plangebietes ein Offenlandbiotop an: Biotop-Nr. 1-7518-237-0330, „Baumhecken W Nordstetten, 'Scherensteige' u.a“. Dieses Biotop befindet sich außerhalb des Plangebietes, so dass diese ökologischen Funktionen weiterhin erhalten bleiben und dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Offenlandbiotopes gegeben ist. Darüber hinaus sind Lebensräume der streng geschützten Feldlerche betroffen, welche auf Ackerflächen brütet. Für diese Vogelart wird eine Ackerfläche innerhalb der Lokalpopulation aufgewertet, sodass langfristig ein Lebensraum frei gehalten und zur Verfügung steht. Die Ackerflächen innerhalb des Plangebiets können langfristig ohne Wohnbauentwicklung von den Landwirten dahingehend bewirtschaftet werden, dass sich diese nicht

als Lebensraum für die Feldlerche eignen.

zu Punkt 2.2.2: Gemäß Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) wird das Plangebiet vorwiegend vom Bodentyp g79 ‚Pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden‘ eingenommen, der in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis hoher Wertigkeit (2,5) ist. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist dabei als hoch bis sehr hoch (3,5) bewertet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der geringen Bodenversiegelung ist eine Betroffenheit gegeben, allerdings mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen.		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		nein	ja	
2.3.1	Natura 2000 Gebiete gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. BNatSchG gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke; Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG / § 30 NatSchG	☒	☐	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG ggf. sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzgesetz des Landes (z.B. Grünbestände, § 31 Abs. 3 NatSchG)	☒	☐	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	☒	☐	
	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw..	☒	☐	

Erläuterungen zu 2.3 Schutzkriterien

zu Punkt 2.3.3: Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

zu Punkt 2.3.7: Im Westen grenzt an den nördlichen Teil des Plangebietes ein Offenlandbiotop an: Biotop-Nr. 1-7518-237-0330, „Baumhecken W Nordstetten, 'Scherensteige' u.a“. Dieses Biotop befindet sich außerhalb des Plangebietes, so dass diese ökologischen Funktionen weiterhin erhalten bleiben und dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Offenlandbiotopes gegeben ist.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der in Kapitel 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt. Dabei ist insbesondere folgenden Beurteilungskriterien Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen					
Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Kapitel 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit
Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☒	☒	☒
Tiere	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Pflanzen	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Boden	☐	☒	☐	☒	☒	☒
Wasser	☐	☒	☐	☒	☒	☒
Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Landschaft / Landschaftsbild	☐	☒	☐	☒	☐	☐
Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Erläuterungen zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens		
4.1	Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Durch die Ausweisung des neuen Wohngebietes ergeben sich keine Veränderungen der bisherigen Situation in Bezug auf die Region und die betroffene Bevölkerung. Vielmehr wird durch die Schaffung von Wohnraum der vorhandene Bedarf gedeckt.
4.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist im hier vorliegenden Fall nicht gegeben und bedarf somit keiner weiteren Betrachtung.
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Vorhabens sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bezüglich ihrer Komplexität und Schwere als gering und wenig erheblich einzustufen.
4.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Entsprechend den beschriebenen Merkmalen des Vorhabens sowie des Standorts des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.
4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Bei der geplanten Wohnbebauung sind unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.
4.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans mit der geplanten Wohnbebauung sind keine darüber hinaus gehenden erheblichen kumulativen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.
4.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Allgemein: Nutzung eines Standorts mit Biotopstrukturen von lediglich geringer Wertigkeit. Schutzgut Wasser: - Das Schmutzwasser wird über entsprechende Leitungen in die Kanalisation geleitet. Das anfallende Dachwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und über ein gemeinsames System mit dem Baugebiet Schulstraße Süd in nördliche Richtung (Außengebiet) abgeleitet. Die Stadt Horb a.N. baut nördlich des Gebiets insgesamt ein Regenwasser-Rückhaltesystem auf. - Die Ableitung des Niederschlagswasser und die Dimensionierung des nördlichen Rückhaltesystems (außerhalb Geltungsbereich) erfolgt unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan. Schutzgut Arten und Biotope: - Eingriffe in das unmittelbar westlich angrenzende nach §30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop (Nr. 1-7518-237-0330) „Baumhecken W Nordstetten, ‚Scherensteige‘ u.a.“ sind nicht zulässig. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen nicht im Bereich des angrenzenden Schutzgutes anzulegen sind und dieses vor Befahrung und Betreten geschützt werden muss. Daher ist dieser Bereich vor Baubeginn sachgerecht zu markieren und abzugrenzen, beispielsweise mit Flatterband oder einem Bauzaun. Unter Beachtung dieser Hinweise sind negative Wirkungen auf das direkt angrenzende Schutzgebiet und dessen Inventare während der Bauphase weitestgehend ausgeschlossen. - Da die westlich angrenzende Baumhecke mit dem sich darin befindlichen nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotop (Nr. 1-7518-237-0330) mittelbar vom Vorhaben betroffen ist (Lärm, Licht usw. durch direkt angrenzende Wohnbebauung), kann eine Beeinträchtigung der Leitstruktur und des Jagdhabitats für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Somit ist bei der Installation von Beleuchtungseinrichtungen zu beachten, dass streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Nieder-

		drucklampen oder LEDs) verwendet werden. Die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert – von der westlich angrenzenden Baumhecke weg – abgestrahlt wird. • Um eine Beeinträchtigung der westlich angrenzenden Baumhecke und des geschützten Offenlandbiotops (Nr. 1-7518-237-0330) zu vermeiden, ist eine dauerhafte Abgrenzung der Baumhecke von dem neuen Wohngebiet vorzunehmen und ein Abstand von 8 m (Pufferstreifen) zwischen der Baumhecke und der Baugrenze einzuhalten. Dadurch werden Störungen auf Zweigbrüter, welche innerhalb des Gehölzbestandes brüten, minimiert. Ist die Einhaltung eines 8 m breiten Pufferstreifens nicht möglich, so sind Ausgleichsmaßnahmen für die entsprechenden Arten (Klapper- und Dorngrasmücke) vorzusehen. • Zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Schutz der lokalen Brutvogelgemeinschaft, ist ein Pflanzgebot von jeweils zwei gebietsheimischen Sträuchern pro Baugrundstück festzusetzen. • Zum Ausgleich des Verlustes eines Feldlerchen-Brutpaares ist auf einer Fläche von 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache anzulegen. • Die Beräumung der Ackerfläche sollte zudem außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche erfolgen, damit eine Beschädigung einer potenziellen Brut ausgeschlossen werden kann. Ist eine Beräumung des Baufeldes im Sommerhalbjahr vorgesehen, so sind im Vorfeld Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass keine Feldlerchenbrut innerhalb des Vorhabensbereiches stattfindet. • Sollten während der Durchführung der Maßnahmen besonders geschützte Arten wie der Bienenwolf gefunden werden, so sind diese fachgerecht aufzunehmen und in vergleichbare Bereiche außerhalb des Eingriffsgebietes zu verbringen.
--	--	---

5 Ergebnis der Vorprüfung / Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.	nein	Ja (UVP-Pflicht)
	☒	☐

Begründung

Aufgrund der beschriebenen Merkmale des Vorhabens und den zu erwartenden Auswirkungen auf die beschriebenen und bewerteten Schutzgüter im Bereich des in Anspruch genommenen Standortes ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden.

Diese Einschätzung beruht auch auf der Berücksichtigung folgender Tatsachen:

- Überplanung eines Standorts von lediglich geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit.
- Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen und Festsetzungen zur Grün- und Freiraumstruktur
- Einhalten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Empfingen, den 18.03.2024

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

 **GFRÖRER**
 INGENIEURE
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen
 07485/9769-0
 info@gf-kom.de